

## **S A T Z U N G**

### **über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Altrip vom 21. Dezember 2001**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren und für bestimmte Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen, die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. Bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. Für die Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Amtshandlungen der Antragsteller.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- b) bei den Verwaltungsgebühren, soweit ein Antrag zu stellen ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der Amtshandlung.

Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19. August 1987 außer Kraft.

Altrip, den 21. Dezember 2001  
Gemeindeverwaltung:

gez. Kotter  
Bürgermeister

Anlage

## ANLAGE I ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

### I. GRUNDGEBÜHR

Für Leistungen der Friedhofsverwaltung einschließlich der Tätigkeit des Friedhofswärters im Zusammenhang mit Beisetzungen bzw. der Aufbewahrung von Leichen in der Leichenzelle wird eine BESTATTUNGSGRUNDGEBÜHR von € 60,-- erhoben.

### II. SONSTIGE GEBÜHREN für die Nutzung der Einrichtungen des Friedhofes

Im Zusammenhang mit einer Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung der Kühlzelle incl. Reinigung	
a) für die ersten 48 Stunden	50,00 €
b) für jede weiteren angefangenen 24 Stunden	13,00 €
2. Benutzung der Aussegnungshalle incl. Gestellung und Bedienung der Sprech- und Musikübertragungsanlage, der Vorhaltung des Katafalks, der einfachen Ausschmückung, des Aufstellens von Kerzen und der Reinigung	185,00 €
3. Nutzung der Orgel in der Aussegnungshalle	20,00 €
4. Benutzung des Sektionsraumes incl. Reinigung	85,00 €
5. Benutzung des Notsarges incl. Reinigung	60,00 €
6. Aufbewahrung von Urnen je angefangene Woche pro Urne	18,00 €
7. Versand einer Urne incl. Verpackung und Porto	50,00 €
8. Nutzung der Gras-Abdeckmatten für Erdaushub incl. Reinigung	100,00 €

### III. GEBÜHREN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON GRABSTÄTTEN

1. Reihengräber	
a) für die Beisetzung von Kindesleichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	187,50 €
b) in Grabreihen ohne Streifenfundamente je Grabstelle	457,50 €
c) in Grabreihen mit Streifenfundamenten je Grabstelle	727,50 €
2. Familiengräber (außer Mauergräber)	
a) in Grabreihen ohne Streifenfundamente je Grabstelle	930,00 €
b) in Grabreihen mit Streifenfundamenten je Grabstelle	1.192,50 €

---

II. (Nr. 3.) eingefügt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 30.10.2002, gültig ab 15.11.2002

	75.9
2a. Familien-Mauergräber je Grabstelle	1.920,00 €
3. Urnengräber	
a) Erd-Urnengräber	270,00 €
b) Urnennischen der Urnenwand	650,00 €
c) anonyme Urnengräber	250,00 €

#### **IV. GEBÜHR FÜR DIE VERLÄNGERUNG DES NUTZUNGSRECHTS**

(1) Verlängerung für 15 Jahre (bei Familiengräbern)	der Gebühr nach III Ziff. 2
(2) Verlängerung für 30 Jahre (bei Familiengräbern)	Gebühr nach III Ziff. 2
(3) Verlängerung für 10 Jahre (bei Urnengräbern)	½ der Gebühr nach III Ziff. 3
(4) Verlängerung für 20 Jahre (bei Urnengräbern)	Gebühr nach III Ziff. 3
(5) Verlängerung zur Erfüllung der Ruhefrist für jedes angefangene Jahr	
a) bei Familiengräbern	1/30tel der Gebühr nach III Ziff. 2
b) bei Urnengräbern	1/20tel der Gebühr nach III Ziff. 3

#### **V. BEILEGUNGSGEBÜHREN:**

1. Beilegung einer Urne in ein bestehendes Familien- oder Reihengrab	260,00 €
2. Beilegung einer Kindesleiche in ein bestehendes Familiengrab	110,00 €

#### **VI. VORZEITIGE RÜCKGABE DES NUTZUNGSRECHTS**

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts wird für jedes Kalenderjahr der vorzeitigen Rückgabe die anteilige Grabnutzungsgebühr erstattet, wobei ein Verwaltungskostenbeitrag von 25,00 € einbehalten wird.

#### **VII. BESTATTUNG ORTSFREMDER PERSONEN**

Hatte der zu bestattende Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz in Altrip (ortsfremde Personen), und war er nicht Nutzungsberechtigter des Grabes, in dem er beigesetzt werden soll, so erfolgt die Erhebung der Gebühren nach der im Sondervertrag nach § 2 Abs. 3 KAG (Anlage 2 zur Satzung) getroffenen Vereinbarungen.

## VIII. TIEFERLEGUNG

Sofern Familiengräber vor 1981 abgegeben wurden und eine Belegung übereinander noch möglich ist und auch gewünscht wird, wird ein Zuschlag von 50 % der Gebührensätze nach III Ziff. 2 (je Grabstelle) erhoben.

## IX. VERWALTUNGSgebÜHREN

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof gem. § 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung  |         |
| a) für einmalige Tätigkeit   | 25,00 € |
| b) für das Kalenderjahr  | 60,00 € |
| <br>   |         |
| 2. Genehmigung zur Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen (§ 21 der Friedhofssatzung)            | 25,00 € |
| <br>   |         |
| 3. Genehmigung eines Bepflanzungsplanes gem. § 25 der Friedhofssatzung   | 25,00 € |
| <br>   |         |
| 4. Ausstellung oder Abänderung einer Graburkunde (§ 15 der Friedhofssatzung).<br>Dies gilt nicht bei geringfügigen Änderungen.                       | 25,00 € |
| <br>   |         |
| 5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der jeweils geltenden Fassung. |         |

**ANLAGE II ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

**V E R E I N B A R U N G**  
**zwischen**  
**der Gemeinde Altrip als Friedhofsträgerin**  
**und**

.....  
**als Antragsteller(in)**

1. Der/Die Antragsteller(in) wünscht die Bestattung/Beisetzung auf dem Gemeindefriedhof Altrip für

.....geb. am .....in.....  
(Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort)

zuletzt wohnhaft in .....  
(letzter Wohnort des/der Verstorbenen)

verstorben am ..... in .....  
(Sterbedatum und -ort)

Der/Die Verstorbene hatte zum Zeitpunkt des Todes auch keinen Nebenwohnsitz in der Gemeinde Altrip und war nicht Nutzungsberechtigte(r) des unter 3 genannten Grabes.

2. Ein Rechtsanspruch nach § 2 Abs. 2 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69) oder aufgrund der geltenden Friedhofssatzung besteht nicht.

3. Die Gemeinde Altrip als Friedhofsträgerin erteilt die Zustimmung zur Bestattung/Beisetzung der/des unter 1. genannten Verstorbenen auf nachfolgender Grabstelle:

Feld....., Reihe..... Grab-Nr. ....

4. Der/Die Antragsteller(in) entrichtet für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes bzw. für die Inanspruchnahme der Grabstelle Entgelt gemäß beigefügter Aufstellung.

5. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung entsprechend.

Gemeindeverwaltung Altrip  
-als Friedhofsträgerin-  
Im Auftrag:

.....  
Unterschrift

.....  
Antragsteller(in)

## VERZEICHNIS DER ENTGELTE

### I. Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes

Für Leistungen der Friedhofsverwaltung einschließlich der Tätigkeit des Friedhofswärters im Zusammenhang mit Beisetzungen bzw. der Aufbewahrung von Leichen in der Leichenzelle wird ein Grundentgelt von 90,00 € erhoben.

Im Zusammenhang mit einer Beisetzung werden folgende Entgelte erhoben:

1. Benutzung der Kühlzelle incl. Reinigung	
a) für die ersten 48 Stunden	75,00 €
b) für jede weiteren angefangenen 24 Stunden	18,00 €
2. Benutzung der Aussegnungshalle incl. Gestellung und Bedienung der Sprech- und Musikübertragungsanlage, der Vorhaltung des Katafalks, der einfachen Ausschmückung, des Aufstellens von Kerzen und der Reinigung	275,00 €
3. Nutzung der Orgel in der Aussegnungshalle	30,00 €
4. Benutzung des Sektionsraumes incl. Reinigung	130,00 €
5. Benutzung des Notsarges incl. Reinigung	90,00 €
6. Aufbewahrung von Urnen je angefangene Woche pro Urne	30,00 €
7. Versand einer Urne incl. Verpackung und Porto	75,00 €
8. Nutzung der Gras-Abdeckmatten für Erdaushub incl. Reinigung	150,00 €

### II. Entgelte für die Überlassung von Grabstellen

1. Reihengräber	
a) für die Beisetzung von Kindesleichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	375,00 €
b) in Grabreihen ohne Streifenfundamente je Grabstelle	915,00 €
c) in Grabreihen mit Streifenfundamente je Grabstelle	1.455,00 €

---

I. Nr. 3. wird neu aufgenommen, II. geändert lt. Gemeinderatsbeschluss vom 18.7.2003, gültig ab 01.08.2003

2. Familiengräber (außer Mauergräber)	
a) je Grabstelle ohne Streifenfundamente je Grabstelle	1.860,00 €
b) in Grabreihen mit Streifenfundamenten je Grabstelle	2.385,00 €
2a. Mauergräber	
je Grabstelle	3.840,00 €
3. Urnengräber	
a) Erd-Urnengräber	540,00 €
b) Urnennischen der Urnenwand	1.300,00 €
c) anonyme Urnengräber	500,00 €

### III. Beilegungsgebühren:

1. Beilegung einer Urne in ein bestehendes Familien- oder Reihengrab	520,00 €
2. Beilegung einer Kindesleiche in ein bestehendes Familiengrab	220,00 €